



| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Feuerwehr in d. Landeshauptstadt München (Feuerwehrsatzung) v. 14. Nov. 2006 | 454 |
| Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Kostenersatz f. d. Inanspruchnahme d. Feuerwehr d. Landeshauptstadt München b. freiwilligen Einsätzen u. anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) v. 14. Nov. 2006 | 454 |
| Satzung z. Änderung d. Satzung üb. Aufwendersatz f. Einsätze u. andere Leistungen b. Pflichtaufgaben d. Feuerwehr d. Landeshauptstadt München (Feuerwehr-Aufwendersatzsatzung) v. 14. Nov. 2006 | 455 |
| Satzung z. Änderung d. Satzung z. Regelung d. allgem. Grundsätze f. d. Abfallentsorgung in d. Landeshauptstadt München (Allgem. Abfallsatzung) v. 14. Nov. 2006 | 457 |
| Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Hausmüll-entsorgung in d. Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) v. 14. Nov. 2006 | 458 |
| Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Hausmüll-entsorgungsgebühren in d. Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) v. 14. Nov. 2006 | 458 |
| Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Entsorgung v. Gewerbe- u. Bauabfällen in d. Landeshauptstadt München (Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungssatzung) v. 14. Nov. 2006 | 459 |
| Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebühren in d. Landeshauptstadt München (Gewerbe- u. Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) v. 14. Nov. 2006 | 460 |
| Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Wiederverwendung, Wiederverwertung u. Beseitigung v. Hausratsperrmüll, Wertstoffen u. Problemmüll in d. Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- u. Problemmüll-satzung) v. 14. Nov. 2006 | 461 |
| Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Hausratsperrmüll-gebühren in d. Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) v. 14. Nov. 2006 | 462 |
| Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gartenabfall-gebühren in d. Landeshauptstadt München (Gartenabfallgebührensatzung) v. 14. Nov. 2006 | 462 |

| | |
|--|-----|
| Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Gebühren für d. Besuch d. Sing- u. Musikschule d. Landeshauptstadt München (Sing- u. Musikschulgebührensatzung) v. 14. Nov. 2006 | 463 |
| Bekanntmachung üb. d. Erlass d. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1972 d. Landeshauptstadt München Schleißheimer Str. (östl.), Sandbienenweg (beiderseits) (Teiländerung d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1779 d) v. 19. Okt. 2006 | 463 |
| Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 11.12.2006 mit 11.01.2007 Stadtbez. 7 Sendling-Westpark Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1619 b Hansastr., Josef-Rank-Weg (nordwestl.) u. Bahnlinie (ADAC) - Kerngebiet (Teilbereiche MK 1 u. MK 2) - | 464 |
| Baugenehmigungsverfahren; Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayer. Bauordnung (BayBO) gem. Art. 71 Abs. 4 BayBO Stiftsbogen 74 (Fl.Nr. 245/0, Gemarkung Großhadern) AUGUSTINUM Wohnstift gGmbH | 464 |
| Bekanntmachung; Planfeststellung f. d. Bauvorhaben Bundesautobahn A 9 München - Nürnberg Neubau d. Hochbrücke Freimann mit Umleitungsstrecke u. Umbau d. AS München - Freimann (Rampe Ost) Betr.-km 527,500 bis Betr.-km 528,080 (Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG); Auslegung d. Beschlusses u. d. festgestellten Planes | 465 |
| Bekanntmachung; Planfeststellung nach § 18 Abs.1 Allgem. Eisenbahngesetz (AEG) f. d. Vorhaben „ESTW München Südwest“ Planungsabschnitt München-Pasing - Buchloe, Bahn-km 8,450 bis 39,898, Bahnstrecke München-Pasing - Buchloe (5520); Auslegung d. Planfeststellungsbeschlusses v. 08.11.2006 u. d. festgestellten Planes | 466 |
| Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 10.11.2006 | 466 |
| Bekanntgabe einer wegerechtl. Verfügung | 467 |
| Bekanntmachung; Neuausschreibung f. Musikveranstaltungen auf d. Königsplatz | |

| | |
|--|-----|
| <i>f. d. Bereich Klassik sowie Rock/Pop/Folk etc. an jeweils einem Wochenende im Jahr 2007</i> | 468 |
| <i>Straßenbenennungen</i> | 468 |
| <i>Bekanntmachung; Unterstützung freier Träger b. d. Übernahme v. Trägerschaften f. Kindertageseinrichtungen</i> | 470 |
| <i>MGH-Münchner Gewerbehof- u. Technologiezentrumsgesellschaft mbH; Veränderung im Aufsichtsrat</i> | 470 |
| <i>Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher</i> | 471 |
| <i>Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher</i> | 471 |
| <hr/> | |
| <i>Nichtamtlicher Teil</i> | |
| <i>Buchbesprechungen</i> | 471 |

Satzung zur Änderung der Satzung über die Feuerwehr in der Landeshauptstadt München (Feuerwehrsatzung) vom 14. November 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Feuerwehr in der Landeshauptstadt München (Feuerwehrsatzung) vom 18.08.2001 (MüABI. S. 323), geändert durch Satzung vom 23.03.2004 (MüABI. S. 109) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierunter fallen insbesondere die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge mit dem Rettungszweckverband München zu erbringenden Leistungen sowie in der Integrierten Leitstelle die Koordinierung der Flüge der Intensivtransporthubschrauber und der Betrieb der Zentrale zur Weiterverlegung von Patienten, die Erbringung von Beratungsleistungen in Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes, bei Anschaltungen von privaten Brandmeldeanlagen, der Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen sowie Beratung bei und Projektierung von Blitzschutzanlagen.“

b) § 4 erhält folgende Fassung:

„Außerhalb des Stadtgebietes leistet die Feuerwehr Hilfe nach den gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25. Oktober 2006 beschlossen.

München, 14. November 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) vom 14. November 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Landeshauptstadt München bei freiwilligen Einsätzen und anderen Leistungen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung) vom 13.11.2002 (MüABI. S. 637), geändert durch Satzung vom 23.03.2004 (MüABI. S. 106), wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal - je Stunde für

- | | |
|---|----------|
| 1. ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 90,00 € |
| 2. eine Drehleiter DL 23-12 oder DL 37 | 97,80 € |
| 3. eine Drehleiter DL 16-4 | 43,80 € |
| 4. einen Rüstwagen, | 147,00 € |
| 5. einen Kranwagen und Begleitfahrzeug | 112,20 € |
| 6. einen Großrettungswagen | 45,00 € |
| 7. einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper o. Tierunfallwagen) | 16,20 € |
| 8. ein Kleinalarmfahrzeug | 5,40 € |
| 9. einen Transporter (Kombi) | 11,40 € |
| 10. einen Einsatzleitwagen oder Pkw | 7,20 € |

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).“

b) § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|---|---------|
| 1. ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 4,60 € |
| 2. eine Drehleiter DL 23-12 oder DL 37 | 11,90 € |
| 3. eine Drehleiter DL 16-4 | 8,50 € |
| 4. einen Rüstwagen | 4,50 € |
| 5. einen Kranwagen und Begleitfahrzeug | 6,10 € |
| 6. einen Großrettungswagen | 1,80 € |
| 7. einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper o. Tierunfallwagen) | 2,70 € |

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 8. ein Kleinalarmfahrzeug | 1,00 € |
| 9. einen Transporter. (Kombi) | 0,60 € |
| 10. einen Einsatzleitwagen oder Pkw | 0,60 €“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

c) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, beträgt der Stundensatz für

- | | |
|--|----------|
| 1. einen Beleuchtungsanhänger | 60,00 € |
| 2. einen Tankanhänger | 119,40 € |
| 3. einen Kompressoranhänger | 141,60 € |
| 4. ein leichtes Tauchgerät | 42,00 € |
| 5. ein großes Räumgerät | 64,80 € |
| 6. eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe | 38,40 € |
| 7. ein schweres Atemschutzgerät | 54,60 € |
| 8. eine Kettensäge | 28,20 € |
| 9. eine Länge Druckschlauch | 6,00 € |
| 10. einen Generator 8 KVA | 30,60 € |
| 11. einen Generator 5 KVA | 18,60 € |
| 12. Wechselaufbau mit Kücheneinrichtung oder Verpflegungsanhänger | 28,20 € |
| 13. Wechselaufbau Rettungszelle | 36,00 € |
| 14. eine elektrische Tauchpumpe groß | 19,20 € |
| 15. eine elektrische Tauchpumpe klein, | 9,00 € |

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.“

d) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die hyperbare Behandlung werden berechnet:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundkosten je Behandlungsfall | 165,00 € |
| 2. Kompressorgebühr je Stunde | 31,80 € |
| 3. Materialkosten für Sauerstoffverbrauch je Stunde | 5,40 € |
| 4. Personalkosten für eine Beamtin/ einen Beamten der Besoldungsgruppe A 9, mittlerer Dienst (Führungsdienst) und zwei Beamten/innen Besoldungsgruppe A 7 - A8, mittlerer Dienst (allgemeiner feuerwehrtechnischer Dienst), nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 dieser Satzung | |
| 5. Taucherzulage pauschal pro Stunde | 7,80 € |
| 6. Verpflegungspauschale je 24 Stunden | 5,40 €.“ |

e) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Je Ausrückestunde werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal berechnet für eine Beamtin/einen Beamten

- | | |
|--|----------|
| 1. der Besoldungsgruppe A 7 - A 8, mittlerer Dienst (allgemeiner Feuerwehrtechnischer Dienst) | 37,20 € |
| 2. der Besoldungsgruppe A 9, mittlerer Dienst (Führungsdienst) | 45,00 €“ |

g) § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Gebührensuldnerin, Gebührensuldner

Die Gebührensuldnerin/der Gebührensuldner des Aufwendungsersatzes bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25. Oktober 2006 beschlossen.

München, 14. November 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

**Satzung
zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz für
Einsätze und andere Leistungen bei Pflichtaufgaben der
Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehr-
Aufwendungsersatzsatzung)
vom 14. November 2006**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Aufwendungsersatz für Einsätze und andere Leistungen bei Pflichtaufgaben der Feuerwehr der Landeshauptstadt München (Feuerwehr-Aufwendungsersatzsatzung) vom 13.11.2002 (MüABl. S. 635), geändert durch Satzung vom 23.03.2004 (MüABl. S. 108), wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) In § 1 Abs. 1 wird angefügt:

„4. Ausrückungen nach Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.“

b) § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal - je Stunde für

- | | |
|--|----------|
| 1. ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 84,60 € |
| 2. eine Drehleiter DL 23-12 oder DL 37 | 89,40 € |
| 3. eine Drehleiter DL 16-4 | 40,20 € |
| 4. einen Rüstwagen | 141,00 € |
| 5. einen Kranwagen und Begleitfahrzeug | 105,60 € |
| 6. einen Großrettungswagen | 42,00 € |
| 7. einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper o. Tierunfallwagen) | 15,00 € |
| 8. ein Kleinalarmfahrzeug | 5,40 € |
| 9. einen Transporter (Kombi) | 10,80 € |
| 10. einen Einsatzleitwagen oder Pkw | 6,60 € |

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).“

c) § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|---|--------|
| 1. ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 4,20 € |
|---|--------|

| | |
|---|---------|
| 2. eine Drehleiter DL 23-12 oder DL 37 | 10,80 € |
| 3. eine Drehleiter DL 16-4 | 8,40 € |
| 4. einen Rüstwagen | 4,20 € |
| 5. einen Kranwagen und Begleitfahrzeug | 6,00 € |
| 6. einen Großrettungswagen | 1,80 € |
| 7. einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger-Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper o. Tierunfallwagen) | 2,40 € |
| 8. ein Kleinalarmfahrzeug | 1,20 € |
| 9. einen Transporter (Kombi) | 0,60 € |
| 10. einen Einsatzleitwagen oder Pkw | 0,60 €“ |

d) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, beträgt der Stundensatz für

| | |
|---|----------|
| 1. einen Beleuchtungsanhänger | 57,00 € |
| 2. einen Tankanhänger | 111,60 € |
| 3. einen Kompressoranhänger | 133,20 € |
| 4. ein leichtes Tauchgerät | 41,40 € |
| 5. ein großes Räumgerät | 63,00 € |
| 6. eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe | 37,20 € |
| 7. ein schweres Atemschutzgerät | 54,00 € |
| 8. eine Kettensäge | 26,40 € |
| 9. eine Länge Druckschlauch | 6,60 € |
| 10. einen Generator 8 KVA | 29,40 € |
| 11. einen Generator 5 KVA | 18,00 € |
| 12. Wechselaufbau mit Kücheinrichtung oder Verpflegungsanhänger | 25,80 € |
| 13. Wechselaufbau Rettungszelle | 36,00 € |
| 14. eine elektrische Tauchpumpe groß | 17,40 € |
| 15. eine elektrische Tauchpumpe klein | 8,40 € |

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.“

e) § 4 Abs. 3 Nummern 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

| | |
|--|----------|
| „2. Kompressorgebühr je Stunde | 31,80 € |
| 3. Materialkosten für Sauerstoffverbrauch je Stunde | 5,40 € |
| 4. Personalkosten für eine Beamtin/ einen Beamten der Besoldungsgruppe A 9, mittlerer Dienst (Führungsdienst) und zwei Beamten/innen der Besoldungsgruppe A 7 - A 8, mittlerer Dienst (allgemeiner feuerwehrtechnischer Dienst), nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 dieser Satzung | |
| 5. Verpflegungspauschale je 24 Stunden | 5,40 €.“ |

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Je Ausrückestunde werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Wachareal bis zum Zeitpunkt des Einrückens in das Wachareal berechnet für eine Beamtin/einen Beamten

| | |
|---|----------|
| 1. der Besoldungsgruppe A 7 - A 8, mittlerer Dienst (allgemeiner feuerwehrtechnischer Dienst) | 33,60 € |
| 2. der Besoldungsgruppe A 9, mittlerer Dienst (Führungsdienst) | 40,20 € |
| 3. der Besoldungsgruppen A 9 - A 13, gehobener Dienst | 43,20 € |
| 4. der Besoldungsgruppen A 13 - A 16, höherer Dienst | 59,40 €. |

Bei der Verwendung von ehrenamtlichen Einsatzkräften gilt Satz 1 entsprechend. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).“

e) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst werden erhoben je Stunde für eine Beamtin/einen Beamten

| | |
|---|----------|
| 1. der Besoldungsgruppe A 7 - A 8, mittlerer Dienst (allgemeiner feuerwehrtechnischer Dienst) | 16,20 € |
| 2. der Besoldungsgruppe A 9, mittlerer Dienst (Führungsdienst) | 21,00 € |
| 3. der Besoldungsgruppen A 9 - A 13, gehobener Dienst | 27,00 € |
| 4. der Besoldungsgruppen A 13 - A 16, höherer Dienst | 31,80 €. |

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt). Für die Anfahrt und die Rückfahrt werden insgesamt eineinhalb weitere Stunden pauschal berechnet.

Ist es kurzfristig notwendig, eine Funktion einer Feuersicherheitswache zu besetzen und hat dies die Veranstalterin/der Veranstalter zu verantworten, so werden das jeweilige Transportfahrzeug nach §§ 2 und 3 dieser Satzung, sowie die Personalkosten für die FahrerIn/den Fahrer des Fahrzeugs gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung verrechnet.

Wird eine Sicherheitswache nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) angemeldet, so wird zusätzlich ein Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 50,00 € berechnet.

Wird eine Sicherheitswache nicht oder nicht rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) abgemeldet, so wird

1. je Beamtin/je Beamter ein Stundensatz gemäß Satz 1
2. zuzüglich der Pauschale für An- und Rückfahrt gemäß Satz 2 berechnet.“

f) § 6 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufwendungsersatz für Fahrzeuge, Geräte und Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden nach Anfall erhoben und nach in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Leistung berechnet.“

g) § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Gebührensuldnerin, Gebührensuldner

Die Gebührensuldnerin/der Gebührensuldner des Aufwendungsersatzes bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25. Oktober 2006 beschlossen.

München, 14. November 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) vom 14. November 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1-4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - Bay-AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396 ber. S. 449, BayRS 2129-2-1 -U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178) sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) vom 17.07.1992 (MüABl. S. 233, ber. S. 333), zuletzt geändert am 28.03.2006 (MüABl. S. 117), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen

1. Eis und Schnee;
2. Gegenstände und Stoffe, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit (z. B. Säuregehalt) das Abfuhrpersonal gefährden oder die Abfallentsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen, insbesondere die Fahrzeuge, beschädigen können sowie explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, Feuerwerkskörper);
3. Tierische Erzeugnisse und Tierkörperreste, soweit sie dem Tierkörperbeseitigungsrecht (Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 03.10.2002 (Hygieneverordnung) in Verbindung mit dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - TierNebG vom 25.01.2004 (BGBl. I, S. 82) unterliegen;
4. Batterien und Akkumulatoren im Sinne der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren vom 27.03.1998 (BGBl. I, S. 658) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I, S. 1486);
5. Altkraftfahrzeuge aller Art sowie deren Bestandteile (z.B. Kfz-Anhänger, Altreifen) im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) vom 04.07.1997 (BGBl. I, S. 1666) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I, S. 2214);
6. Altöl im Sinne der Altölverordnung vom 27.10.1987 (BGBl. I, S. 2335) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16.04.2002 (BGBl. I, S. 1368);
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können, insbesondere:

- a) Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver, umweithygienischer und ethischer Sicht innerhalb und außerhalb der Einrichtungen oder Teilen von Einrichtungen, in denen bestimmungsgemäß

- Menschen medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden,
- Rettungs- und Krankentransporte ausgeführt,
- Tiere veterinärmedizinisch untersucht oder behandelt,
- Körpergewebe, -flüssigkeiten und Ausscheidungen von Menschen oder Tieren untersucht oder gehandhabt,
- Arbeiten mit Krankheitserregern ausgeführt,
- infektiöse oder infektionsverdächtige Gegenstände und Stoffe desinfiziert,
- Medikamente gehandhabt oder auch nur in geringen (nicht industriell hergestellten) Mengen zubereitet werden,

besondere Anforderungen zu stellen sind, insbesondere:

- aa) Abfälle, die aufgrund von § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besonders behandelt werden müssen. Dies ist gegeben, wenn die Abfälle mit Erregern meldepflichtiger Krankheiten behaftet sind und dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist;
- bb) mikrobiologische Kulturen;
- cc) Versuchstiere und sonstige Abfälle aus der humanmedizinischen Forschung und Diagnostik sowie aus veterinärmedizinischen Praxen und Kliniken, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist und soweit eine Verbreitung von Tierkrankheiten oder Tierseuchen durch Tierkörper, Tierkörperreste, Blut, Körpersekrete oder Exkrete von erkrankten Tieren zu erwarten ist;
- dd) Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Übertragung von Infektionskrankheiten zu erwarten ist;
- ee) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllte Behältnisse mit Blut und Blutprodukten;
- ff) Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel, Aerosole, Medikamente, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen;
- gg) Abfälle aus der Produktion oder Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen; dies gilt auch für Chemikalien;
- hh) Amalgamabfälle insbesondere Inhalte von Amalgamscheidern, Amalgamreste, extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen;
- b) Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie Stallmist und Jauche;
- c) flüssige Küchen- und Speiseabfälle (insbesondere Öle, Fette, Soßen, Suppen) sowie Küchen- und Speiseabfälle in pastöser, breiiger oder nicht stichfester Konsistenz;
- d) Verpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379), soweit ihre Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist;
- e) Klärschlämme und sonstige Schlämme aus gewerblicher und industrieller Produktion, die nicht stichfest sind. In jedem Falle erfolgt ein Ausschluss bei einem Wassergehalt von mehr als 65%;
- f) Abfälle, die in der Anlage (Abfallverzeichnis) zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-

Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) mit Sternchen (*) gekennzeichnet sind, soweit sie als Gewerbeabfall i. S. der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung anfallen. Ausgenommen davon sind folgende Abfallschlüsselnummern, soweit die städtischen Entsorgungsanlagen gemäß § 13 Nachweisverordnung hierfür freigestellt sind oder ein entsprechender Entsorgungsnachweis für die städtischen Entsorgungsanlagen von der zuständigen Behörde bestätigt werden kann:

17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält

17 06 03* Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

17 06 05* asbesthaltige Baustoffe;

- g) Abfallgemische und Monofraktionen mit einem Heizwert von ≥ 17.000 kJ/kg;
- h) PVC-haltige Abfälle (insbesondere Kabelschächte, Abwasserrohre, Fensterprofile, Bodenbeläge, Dachbahnen) sowie Abfälle mit einem Chlor-Gehalt > 4 Gewichts-Prozent;
- i) Flüssigkeiten aller Art; Streusplitt;
8. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen worden sind (§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG, Art 3 Abs. 2 BayAbfG).“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25. Oktober 2006 beschlossen. Die Regierung von Oberbayern hat die Satzung mit Schreiben vom 26. Oktober 2006, Az. 55.1-8744.1-M, genehmigt.

München, 14. November 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung in der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 14. November 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1-4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396 ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178) sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgung in der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom

12. Dezember 2001 (MüABI. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006 (MüABI. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird in Buchstabe d) der dritte Unterabschnitt durch den Folgenden ersetzt: „Die Müllgroßbehälter aus Stahl („Modell München“) werden von der Stadt sukzessive durch Behälter nach DIN EN 840-1 ersetzt. Dabei bestimmt die Stadt den Zeitpunkt des Austausches. Der Austausch wird stadtweit zum 31.12.2015 abgeschlossen sein, spätestens zu diesem Zeitpunkt haben die Anschlusspflichtigen die Standplätze, insbesondere etwaige Tonnenhäuschen, an die Größe und Abmessungen der neuen Behälter anzupassen.“
2. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Technische Änderungen an diesen Behältern dürfen ausschließlich von der Stadt vorgenommen werden.“ Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden neue Sätze 3 bis 6.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 7 werden nach dem Wort „Neubauten“ die Worte „die nach dem 12.12.1995 fertiggestellt wurden“ eingefügt.
4. § 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz 15 ergänzt: „Der Abfallbesitzer hat vor der Abholung sicherzustellen, dass diese Behälter verkehrssicher sind, das heißt, sie sind unbeschädigt, verschlossen und tragen ein gültiges Prüfzeichen.“
5. In § 13 Abs. 1 Buchstabe a) wird in Nummer 8 der Verweis auf „§ 5 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 2 Satz 4“ und in Nummer 18 der Verweis auf „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 6 Abs. 4 Satz 1“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25. Oktober 2006 beschlossen.

München, 14. November 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren in der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 14. November 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325i) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 375 ber. MüABI. 2005, S. 22), zuletzt geändert am 6.12.2005 (MüABI. S. 508) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 bis 5 werden die Gebührensätze wie folgt festgelegt:

„(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Entsorgung für

| | |
|---|-------------|
| a) 80 l Mülltonne | 276,12 € |
| b) 120 l Mülltonne | 368,16 € |
| c) 240 l Mülltonne | 650,52 € |
| d) 0,77 m ³ Müllgroßbehälter | 1.786,20 € |
| e) 1,10 m ³ Müllgroßbehälter | 2.397,72 €. |

(3) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entsorgung für

| | |
|---|-------------|
| a) 80 l Mülltonne | 141,96 € |
| b) 120 l Mülltonne | 190,32 € |
| c) 240 l Mülltonne | 336,96 € |
| d) 0,77 m ³ Müllgroßbehälter | 926,64 € |
| e) 1,10 m ³ Müllgroßbehälter | 1.269,84 €. |

(4) Der Gebührensatz beträgt für eine einmalige Abfuhr und Entsorgung für

| | |
|---|----------|
| a) 80 l Mülltonne | 5,31 € |
| b) 120 l Mülltonne | 7,08 € |
| c) 240 l Mülltonne | 12,51 € |
| d) 0,77 m ³ Müllgroßbehälter | 34,35 € |
| e) 1,10 m ³ Müllgroßbehälter | 46,11 €. |

(5) Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer (§ 5 Abs. 1 Buchst. e) und f) der Hausmüllentsorgungssatzung) für Hausmüll 163,88 €/Mg zuzügl. eines Transportzuschlags i. H. von 76,69 € pro Fuhr.

Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Absetzcontainer:
5,00 €/Woche und ab der 5. Woche 4,50 €/Woche,

Abrollcontainer:
16,00 €/Woche und ab der 5. Woche 11,50 €/Woche,

Bei einem Müllgewicht < 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 15 € erhoben. Für Wartezeiten oder zusätzliche Leistungen beträgt die Gebühr für jede angefangene viertel Stunde 15,00 € pro Abholort und Auftraggeber.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25. Oktober 2006 beschlossen.

München, 14. November 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 14. November 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1-4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes

zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396 ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665), und auf Grund von § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2252), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24. Juni 2003 (MüABl. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006 (MüABl. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. In die Aufzählung des § 4 Abs. 3 wird folgender neuer Buchstabe f) eingefügt: „Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“. Die bisherigen Buchstaben f) und g) werden neue Buchstaben g) und h).
2. In § 4 Abs. 9 Satz 3 werden die Worte „rote PE-Plastiksäcke mit mindestens 0,15 Millimeter Wandstärke“ ersetzt durch „PE-Plastiksäcke in Signalfarbe, besonders reißfest mit mindestens 0,08 mm Wandstärke“.
3. In § 5 Abs. 1 wird Buchstabe d) mit einem dritten Unterabschnitt wie folgt ergänzt: „Die Müllgroßbehälter aus Stahl („Modell München“) werden von der Stadt sukzessive durch Behälter nach DIN EN 840-1 ersetzt. Dabei bestimmt die Stadt den Zeitpunkt des Austausches. Der Austausch wird stadtwweit zum 31.12.2015 abgeschlossen sein, spätestens zu diesem Zeitpunkt haben die Anschlusspflichtigen die Standplätze, insbesondere etwaige Tonnenhäuschen, an die Größe und Abmessungen der neuen Behälter anzupassen.“
4. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Technische Änderungen an diesen Behältern dürfen ausschließlich von der Stadt vorgenommen werden.“ Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.
5. In § 6 Abs. 1 werden Sätze 7 und 8 gestrichen.
6. § 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz 14 ergänzt: „Der Abfallbesitzer hat vor der Abholung sicherzustellen, dass diese Behälter verkehrssicher sind, das heißt, sie sind unbeschädigt, verschlossen und tragen ein gültiges Prüfzeichen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25. Oktober 2006 beschlossen.

München, 14. November 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 14. November 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1 -U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378 ber. S. 417), geändert am 06.12.2005 (MüABl. S. 509) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 9 werden die Gebührensätze wie folgt festgelegt:

„(2) Die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll beträgt

bei wöchentlich einmaliger Entleerung / Entsorgung von Müllbehältern (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) für ein Kalenderjahr für

| | |
|---|-------------|
| a) 80 l Mülltonne | 276,12 € |
| b) 120 l Mülltonne | 368,16 € |
| c) 240 l Mülltonne | 650,52 € |
| d) 0,77 m ³ Müllgroßbehälter | 1.786,20 € |
| e) 1,10 m ³ Müllgroßbehälter | 2.397,72 €. |

Bei wöchentlich mehrmaliger Entsorgung werden die jeweiligen Jahresgebühren entsprechend vervielfacht.

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für

| | |
|---|-------------|
| a) 80 l Mülltonne | 141,96 € |
| b) 120 l Mülltonne | 190,32 € |
| c) 240 l Mülltonne | 336,96 € |
| d) 0,77 m ³ Müllgroßbehälter | 926,64 € |
| e) 1,10 m ³ Müllgroßbehälter | 1.269,84 €. |

Erfolgt die Restmüllabfuhr nicht für das gesamte Kalenderjahr, errechnet sich die Jahresgebühr nach dem Verhältnis der in Anspruch genommenen Monate.

Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für

| | |
|---|----------|
| a) 80 l Mülltonne | 5,31 € |
| b) 120 l Mülltonne | 7,08 € |
| c) 240 l Mülltonne | 12,51 € |
| d) 0,77 m ³ Müllgroßbehälter | 34,35 € |
| e) 1,10 m ³ Müllgroßbehälter | 46,11 €. |

Die vorgenannten Gebühren gelten auch für die Entsorgung von anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle zusammen mit Hausmüll erfasst werden (§ 5 Abs. 9 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung).

(3) Mit der jeweiligen Gebühr für die Entsorgung der Restmüllbehälter ist auch die Entsorgung derselben Menge an Papierabfällen in der Woche abgegolten. Ebenfalls abgegolten ist die Gestellung und 14-tägliche Entsorgung einer 120 l Biotonne bei einem Restmüllvolumen von ≤ 1.100 l, sowie die Gestellung und Entsorgung von einer 240 l Biotonne bei einem Restmüllvolumen > 1.100 l.

Für die Abfuhr und Entsorgung von über das freie Behältervolumen nach Satz 1 hinausgehende Volumen für Papier/Pappe/Kartonagen ist eine Gebühr entsprechend nach Abs. 7 zu entrichten.

Für die Abfuhr und Entsorgung von über das freie Behältervolumen nach Satz 2 hinausgehende Volumen Bioabfall ist eine Gebühr entsprechend nach Abs. 8 zu entrichten.

(4) Soweit auf einem anschlusspflichtigen Grundstück, auf dem kein Hausmüll i.S.d. § 2 Hausmüllentsorgungssatzung anfällt, nachweislich keine Wertstoffsammlung (Papier und Bioabfälle) durch die Stadt vorgenommen wird, ermäßigt sich die Entsorgungsgebühr nach Abs. 2 auf nachfolgende Gebührensätze (reduzierte Restmüllgebühr für Gewerbe):

Bei wöchentlich einmaliger Entleerung / Entsorgung beträgt die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll für ein Kalenderjahr für:

| | |
|------------|-------------|
| a) 80 l | 201,24 € |
| b) 120 l | 266,76 € |
| c) 240 l | 469,56 € |
| d) 770 l | 1.285,44 € |
| e) 1.100 l | 1.723,80 €. |

Bei wöchentlich mehrmaliger Entsorgung werden die jeweiligen Jahresgebühren entsprechend vervielfacht.

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für

| | |
|------------|-----------|
| a) 80 l | 102,96 € |
| b) 120 l | 137,28 € |
| c) 240 l | 243,36 € |
| d) 770 l | 666,12 € |
| e) 1.100 l | 914,16 €. |

Erfolgt die Restmüllabfuhr nicht für das gesamte Kalenderjahr, errechnet sich die Jahresgebühr nach dem Verhältnis der in Anspruch genommenen Monate.

Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für:

| | |
|------------|----------|
| a) 80 l | 3,87 € |
| b) 120 l | 5,13 € |
| c) 240 l | 9,03 € |
| d) 770 l | 24,72 € |
| e) 1.100 l | 33,15 €. |

Die vorgenannten Gebühren können auch für die Entsorgung von anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen neben gewerblichen Siedlungsabfällen auch Hausmüll i.S.d. § 2 Hausmüllentsorgungssatzung anfällt, gewährt werden, wenn der Stadt qualifiziert nachgewiesen wird, dass bei den einzelnen gewerblichen Abfallerzeugern keine Wertstoffsammlung (Papier und Bioabfälle) durch die Stadt erfolgt.

(5) Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer (§ 5 Abs. 1 Buchst. e) und f) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) für Gewerbeabfall 163,88 €/Mg und für besonders überwachungsbedürftige Abfälle 164,88 €/Mg

zuzügl. eines Transportzuschlags i. H. von 76,69 € pro Fuhre.

Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Absetzcontainer:
5,00 €/Woche und ab der 5. Woche 4,50 €/Woche,

Abrollcontainer:
16,00 €/Woche und ab der 5. Woche 11,50 €/Woche.

Bei einem Müllgewicht < 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 15 € erhoben. Für Wartezeiten oder zusätzliche Leistungen beträgt die Gebühr für jede angefangene viertel Stunde 15,00 € pro Abholort und Auftraggeber.“

„(7) Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Papier/Pappe/ Kartonagen aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Müllbehälter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) bis d) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung berechnet; er beträgt

pro Entleerung / Entsorgung für:

| | |
|------------|---------|
| a) 120 l | 1,47 € |
| b) 240 l | 2,58 € |
| c) 770 l | 7,02 € |
| d) 1.100 l | 9,43 €. |

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

| | |
|------------|-----------|
| a) 120 l | 39,00 € |
| b) 240 l | 68,64 € |
| c) 770 l | 189,28 € |
| d) 1.100 l | 252,98 €. |

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung / Entsorgung für:

| | |
|------------|-----------|
| a) 120 l | 76,44 € |
| b) 240 l | 134,16 € |
| c) 770 l | 365,04 € |
| d) 1.100 l | 490,36 €. |

(8) Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Biomüll aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Müllbehälter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet; er beträgt pro Entleerung/Entsorgung für:

| | |
|----------|---------|
| a) 120 l | 3,03 € |
| b) 240 l | 5,34 €. |

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für:

| | |
|----------|-----------|
| a) 120 l | 82,68 € |
| b) 240 l | 143,52 €. |

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung/Entsorgung für:

| | |
|----------|-----------|
| a) 120 l | 157,56 € |
| b) 240 l | 277,68 €. |

(9) Der Gebührensatz für Selbstanlieferer (§§ 3 Abs. 4 und 8 Abs. 2 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) wird nach dem Gewicht berechnet und beträgt

a) am Müllheizkraftwerk München-Nord für die Entsorgung von brennbaren Abfällen: 163,88 €/Mg für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen: 164,88 €/Mg,

b) am Entsorgungspark Freimann für die Entsorgung von brennbaren Abfällen: 163,88 €/Mg für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen 164,88 €/Mg

c) am Entsorgungspark Freimann für die Abgabe von Gewerbesperrmüll i. S. d. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung 123,73 €/Mg

Das Müllgewicht wird grundsätzlich durch Verwiegen der zur Abfuhr benutzten Kraftfahrzeuge vor und nach dem Entladen festgestellt. Bei einem Müllgewicht < 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 15 € erhoben.“

2. § 3 Abs. 14 wird wie folgt gefasst:

„Für Müllbehälter, die nicht regelmäßig durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München entleert werden und beispielweise benutzt werden bei Müllabwurfanlagen oder zur Befüllung von Containern bzw. bei Veranstaltungen, wird für Umleerbehälter von 80 l bis 240 l eine Gebühr von 3,30 € bzw. für Umleerbehälter von 770 l bis 1100 l eine Gebühr von 7,67 € pro angefangenen Monat und Behälter erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25. Oktober 2006 beschlossen.

München, 14. November 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 14. November 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1-4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396 ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperr-

müll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 24. November 1992 (MüABI. S. 350), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006 (MüABI. S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Gegen eine gesonderte Gebühr ist auch eine Abholung zu einem vom Besitzer vorgegebenen Zeitpunkt möglich (Terminabfuhr). Ebenfalls gegen eine gesonderte Gebühr kann bei Abholmengen bis zu 5 m³ ein Abfuhrzeitpunkt innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Auftragsingang vereinbart werden (Expressdienst)“. Bisherige Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 7 Abs. 4 (neu) wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Nicht ausgeführt werden hierbei Demontearbeiten, insbesondere müssen abzuholende Elektrogeräte wie Waschmaschinen und Herde getrennt von Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen unmittelbar zur Abholung bereitstehen.“ Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3. Daran angeschlossen wird folgender Satz: „Auch bei der Bereitstellung von Hausratsperrmüll auf Privatgrund ist eine geordnete Abholung vom Auftraggeber sicherzustellen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25. Oktober 2006 beschlossen.

München, 14. November 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüllgebühren in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 14. November 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung, über die Hausratsperrmüllgebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert am 28.03.2006 (MüABI. S. 120), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Expressdienst und Terminabfuhr: Eine Mindestpauschale von 65,00 € für die ersten 15 Minuten pro Abholort und Auftraggeber. Dies gilt auch für den Fall, dass zum vereinbarten Termin kein Hausratsperrmüll zur Abholung bereitgestellt ist.“

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Expressdienst und Terminabfuhr: Für jede weitere begonnene, durch den Auftraggeber veranlasste Viertel Stunde 40,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft

Der Stadtrat hat die Satzung am 25. Oktober 2006 beschlossen.

München, 14. November 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren in der Landeshauptstadt München (Gartenabfallgebührensatzung) vom 14. November 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfallgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert am 06.12.2005 (MüABI. S. 511), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Müllcontainer (§ 5 Abs. 1 Buchst. e) und f) der Hausmüllentsorgungssatzung) für Gartenabfall 69,02 €/Mg zuzügl. eines Transportzuschlags i. H. von 76,69 €/pro Fuhre.“

Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Absetzcontainer:
5,00 €/Woche und ab der 5. Woche 4,50 €/Woche,

Abrollcontainer:
16,00 €/Woche und ab der 5. Woche 11,50 €/Woche.

Lässt sich das abzurechnende Gewicht nicht zweifelsfrei feststellen, wird es von der Stadt für beide Seiten verbindlich geschätzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25. Oktober 2006 beschlossen.

München, 14. November 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung) vom 14. November 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2004-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung) vom 28.05.2003 (MüABl. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird der Betrag „128,00 €“ ersetzt durch „150,00 €“.
2. § 1 Abs. 2 Nr. 2 a) wird wie folgt neu formuliert:
„Einzelunterricht mindestens 30 Minuten
550,00 € je Teilnehmer/Teilnehmerin
jede weitere 15-Minuten-Einheit
275,00 € je Teilnehmer/Teilnehmerin“.
3. § 1 Abs. 2 Nr. 2 b) wird wie folgt neu formuliert:
„Partnerunterricht mindestens 30 Minuten
300,00 € je Teilnehmer/Teilnehmerin
jede weitere 15-Minuten-Einheit
150,00 € je Teilnehmer/Teilnehmerin“.
4. § 1 Abs. 2 Nr. 2 c) wird wie folgt neu formuliert:
„Gruppenunterricht je 45-Minuten-Einheit:
3er-Gruppe 325,00 € je Teilnehmer/Teilnehmerin
4er-Gruppe 243,75 € je Teilnehmer/Teilnehmerin
5er-Gruppe 195,00 € je Teilnehmer/Teilnehmerin
6er-Gruppe 162,50 € je Teilnehmer/Teilnehmerin

Je 60-Minuten-Einheit:
3er-Gruppe 433,33 € je Teilnehmer/Teilnehmerin
4er-Gruppe 325,00 € je Teilnehmer/Teilnehmerin
5er-Gruppe 260,00 € je Teilnehmer/Teilnehmerin
6er-Gruppe 216,67 € je Teilnehmer/Teilnehmerin“.
5. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 d) wird der Betrag „128,00 €“ jeweils ersetzt durch „150,00 €“.
6. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 a) wird jeweils „Zeitwert“ durch „Anschaffungswert“ ersetzt.
Der Betrag „30,00 €“ in der Kategorie über 2.500,00 € wird ersetzt durch „25,00 €“.
Neu eingefügt wird:
„bei einem Anschaffungswert über 3.500,00 € 30,00 €“.
7. In § 1 Abs. 3 wird der Betrag „774,00 €“ ersetzt durch den Betrag „825,00 €“.

8. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert: „Ein Rechtsanspruch auf die Einteilung in eine Gruppe von bestimmter Stärke besteht nicht. Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so werden am Ersten des Folgemonats die Gebühren entsprechend angepasst“.
9. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert: „Der Gebührenschuldner wird unverzüglich im Falle einer Gebührenerhöhung informiert. Er kann das Kind (Teilnehmer/Teilnehmerin) zum jeweiligen Monatsende vom Unterricht abmelden“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25. Oktober 2006 beschlossen.

München, 14. November 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1972 der Landeshauptstadt München Schleißheimer Straße (östlich), Sandbienenweg (beiderseits) (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1779 d) vom 19. Oktober 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 19.07.2006 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1972 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 25. Oktober 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, Abfälle, Abwässer und Energie sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung (Eingriffs- und Ausgleichsregelung) und zu Altlasten.

Untersuchungen und Gutachten zu den Themen Altlasten, Grundwasser, Lärm, Verkehr, elektrische und magnetische Umweltverträglichkeit, Erschütterung, Klima/Verschattung/Stadtbildverträglichkeit.

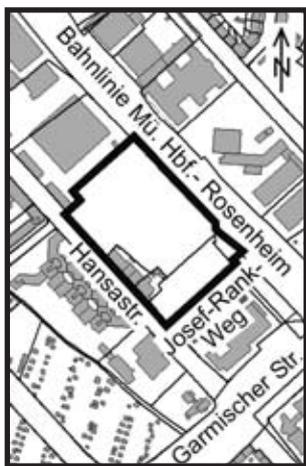
München, 17. November 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)
vom 11. Dezember 2006 mit 11. Januar 2007**

Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 1619 b
Hansastraße, Josef-Rank-Weg (nordwestlich)
und Bahnlinie
(ADAC)
- Kerngebiet (Teilbereiche MK 1 und MK 2) -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), **vom 11. Dezember 2006 mit 11. Januar 2007**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 71 Abs. 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma AUGUSTINUM Wohnstifte gGmbH wurde mit Bescheid vom 09.11.2006 gemäß Art. 72 BayBO folgende Baugenehmigung für Anbau und Erweiterung des Wohnstiftes um 2 Gebäude mit Wohnungen sowie Büro- und Praxisnutzung im EG bis 1. OG und Erweiterung des Empfangs- und Verwaltungsgebäudes (Stiftsbogen 74-78 /Wolkerweg 16) auf dem Grundstück Stiftsbogen 74, Fl.Nr. 245/0, Gemarkung Großhadern ohne aufschiebender Bedingung sowie Auflagen (etc. wie Baugenehmigung) erteilt:

Der Bauantrag vom 21.08.2006 nach Plan Nr. 2006-24211 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 24211 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2006-8775 (bereits in der Teilbaugenehmigung vom 13.04.2006 behandelt) wird als Sonderbau hiermit genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung des Bescheides wird nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 BayBO und Art. 71 Abs. 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen und im Amtsblatt der LHM ersetzt. Innerhalb einer Monatsfrist kann Widerspruch gegen diesen Bescheid eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich möglichst in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV Lokalbaukommission, Blumenstraße 28 b, 80331 München, einzulegen. Wir weisen darauf hin, dass die Einlegung per einfacher E-Mail nicht der Schriftform genügt.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München oder Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls sollen die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Adresse s.o.) sowie bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 418, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 21501) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 16. November 2006 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung
Planfeststellung für das Bauvorhaben
Bundesautobahn A 9 München – Nürnberg
Neubau der Hochbrücke Freimann mit Umleitungsstrecke
und Umbau der AS München - Freimann (Rampe Ost)
Betr.-km 527,500 bis Betr.-km 528,080
(Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72
ff. BayVwVfG)

1. Auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 27.10.2006 den Plan für den Neubau der Hochbrücke Freimann von km 527,500 bis km 528,080 mit Umleitungsstrecke und dem Umbau der Anschlussstelle München - Freimann der Bundesautobahn A 9 München – Nürnberg nach § 17 Fernstraßengesetz (FStrG), i. V. m. Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt.
2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:
 - 1 Erläuterungsbericht
 - 1 Übersichtslageplan
 - 1 Übersichtslageplan mit Umleitung während der Bauzeit (Luftbild)
 - 1 Bauwerksquerschnitt
 - 1 Bauwerkslageplan
 - 3 Lagepläne zum Bauwerksverzeichnis
 - 1 Bauwerksverzeichnis
 - 3 Höhenpläne
 - 1 Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung
 - 1 Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen
 - 1 Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen
 - 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan-Textteil
 - 1 Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
 - 1 Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
 - 4 Grunderwerbspläne
 - 1 Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Freimann
 - 1 Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Schwabing

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Schutz der U-Bahn, der Eisenbahn, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (z. B. Unterhaltungspflichten, Landwirtschaft, Verkehrslärmschutz, Leitungen) verbunden.
4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers aus dem Bereich der Bundesautobahn A 9 nach Vorreinigung über vier Absetz- bzw. Abscheidebecken sowie Versickerbecken bzw. über eine Entwässerungsmulde in den Untergrund unter Auflagen erteilt.
5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßenflächen verfügt.
6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die

einulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

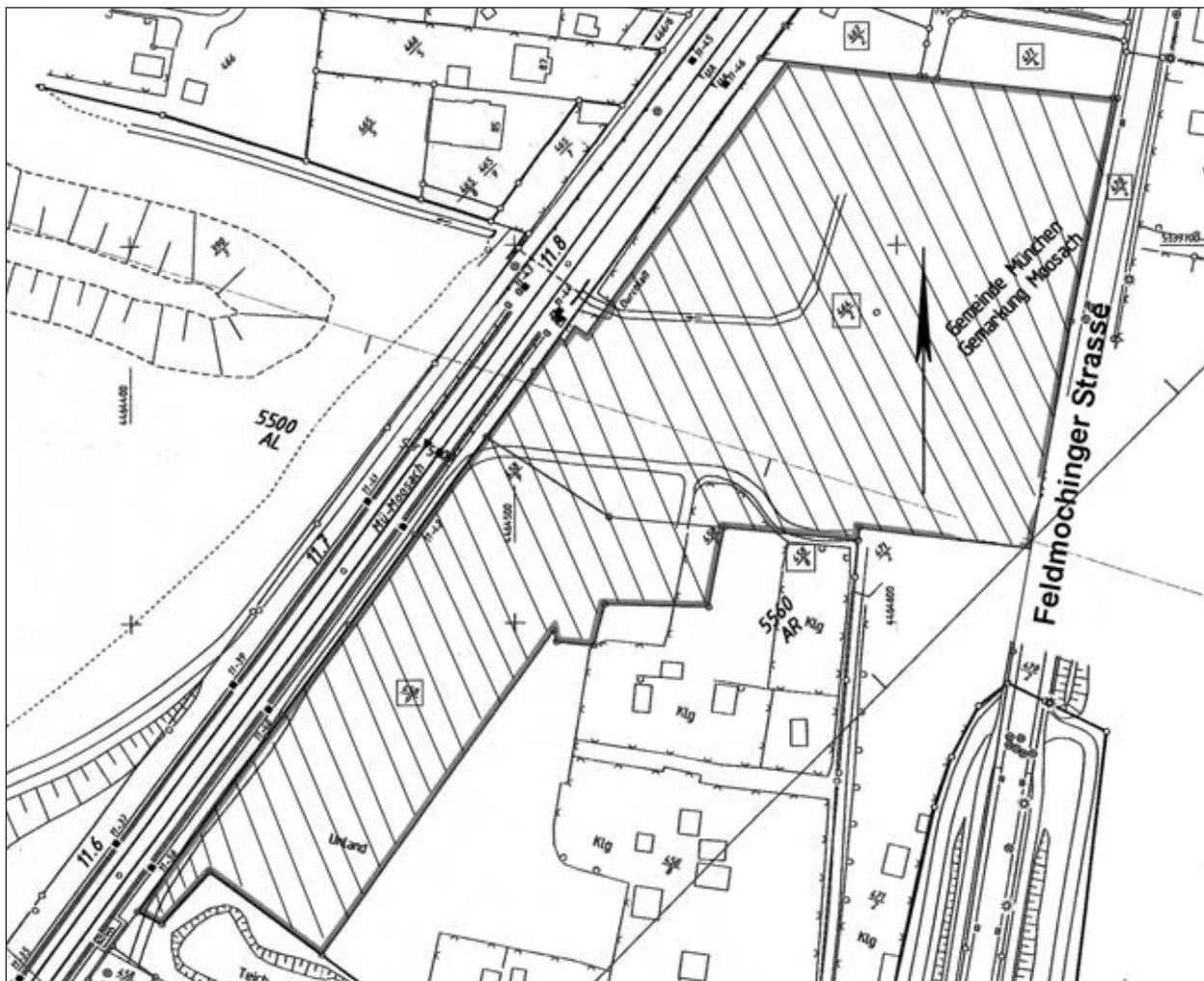
Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 119) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9-11, 80335 München, eingesehen werden.

München, 10. November 2006 Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Wöhrmann



Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtliche Verfügung bekannt:

Für den 23. Stadtbezirk

Die bisher als „Feld- und Waldweg“ gewidmete Teilstrecke der **Angerlohstraße** zwischen Wegeknicke (nach Süden) beim Anwesen „Untere Angerlohe Hs. Nr. 5“ (= km 0,760) und 104,00 m südlich davon (= südliche Grundstücksgrenze Fl. Nr. 501/2) (= km 0,864) wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2006 wegerechtlich eingezogen.

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (V. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 2. Januar 2007 eingesehen werden.

München, 30. November 2006 Baureferat
Verwaltung und Recht

**Bekanntmachung
Neuausschreibung für Musikveranstaltungen auf dem
Königsplatz für den Bereich Klassik sowie Rock/Pop/Folk
etc. an jeweils einem Wochenende im Jahr 2007**

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat - gibt bekannt, dass Bewerbungen für Musikveranstaltungen auf dem Königsplatz für ein Wochenende im Bereich Klassik sowie ein Wochenende im Bereich Rock/Pop/Folk etc. (jeweils maximal zwei Veranstaltungstage) im Jahr 2007 bis zum 15.01.2007 bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat - HA I/332, Postfach, 80466 München, eingereicht werden können. Bewerbungen, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Ausgeschlossen sind folgende Wochenendtermine:
Im Juni: 09./10., 16./17. und 30.06./01.07.,
im Juli: 14./15., 21./22. und 28./29.
sowie im September: 15./16.

Die Bewerbungsunterlagen müssen beinhalten:

- Veranstaltungstage sowie die voraussichtlichen Veranstaltungszeiten
- Auf- und Abbautage
- Name der auftretenden Hauptkünstler sowie der sonstigen Mitwirkenden

Nach Ablauf der Frist wird eine Kommission des Stadtrates über die eingegangenen Bewerbungen beraten und der Vollversammlung des Stadtrates eine Entscheidung empfehlen.

Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einreichung der Unterlagen der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), oder der Sonderbriefkasten vor dem Dienstgebäude des Kreisverwaltungsreferates, Ruppertstraße 11 - 19, 80337 München (vor dem Eingang Lindwurmstraße), zur Verfügung, in den die Unterlagen noch bis 24 Uhr zur Wahrung der Frist eingeworfen werden können.

München, 17. November 2006 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Straßenbenennungen im 9. Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg

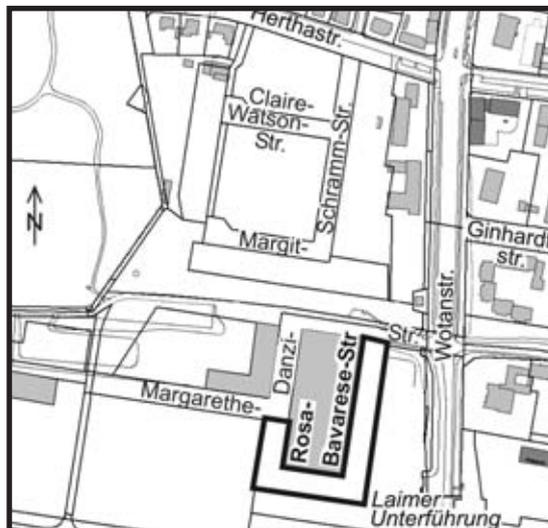
Beschluss vom 16.11.2006

Rosa-Bavarese-Straße
EDV-Schreibweise: ROSA-BAVARESE-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06527

Namenserläuterung:
Rosa Bavarese, geb. 1705 als Rosina Maria Schwarzmann in München, gest. 1754 in München, kurfürstliche Kammermägenin.
Wegen ihrer virtuoson Gesangkunst wurde sie in ganz Europa unter dem Künstlernamen „Rosa Bavarese“ bekannt. Während ihrer Karriere trat sie in Schloss Nymphenburg vor Kurfürst Karl Albrecht auf.

Verlauf:
Von der Margarethe-Danzi-Straße nach Süden, nach Westen abknickend und nach ca. 80 m nach Norden zurück zur Margarethe-Danzi-Straße.

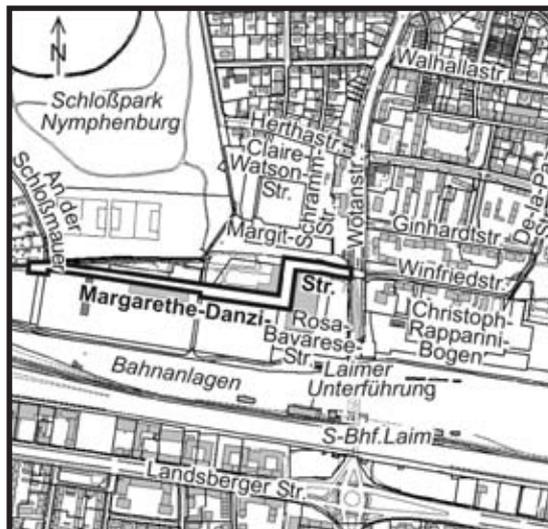


Margarethe-Danzi-Straße
EDV-Schreibweise: MARGARETHE-DANZI-STR

Straßenschlüsselnummer: 06528

Namenserläuterung:
Margarethe Danzi, geb. als Margarethe Marchand 1768 in München, gest. am 11.06.1800 in München, Sopranistin.
Sie erregte bereits ganz jung als Klaviervirtuosin wie als Sängerin Aufsehen. 1787 debütierte sie an der Münchner Hofoper. 1790 heiratete sie den Komponisten und Kapellmeister Franz Danzi, mit dem sie große Gastspielreisen nach Leipzig, Prag und Italien unternahm.

Verlauf:
Von der Wolanstraße nach Westen, nach Süden zur Rosa-Bavarese-Straße und von dort erneut nach Westen bis zu „An der Schloßmauer“.



Christoph-Rapparini-Bogen

EDV-Schreibweise: CHRIST.-RAPPARINI-BG

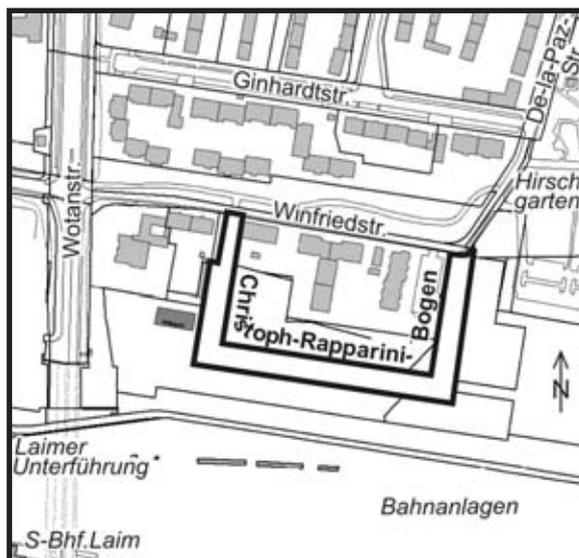
Straßenschlüsselnummer: 06529

Namenserläuterung:

Christoph Rapparini, Sänger und kurfürstlicher Kammervirtuose. Er war seit 1733 an der Münchner Oper. Rapparini starb um 1740.

Verlauf:

U-förmige Straße von der Winfriedstraße nach Süden, nach Westen abknickend und nach ca. 180 m in nördlicher Richtung zurück zur Winfriedstraße.



Margit-Schramm-Straße

EDV-Schreibweise: MARGIT-SCHRAMM-STR.

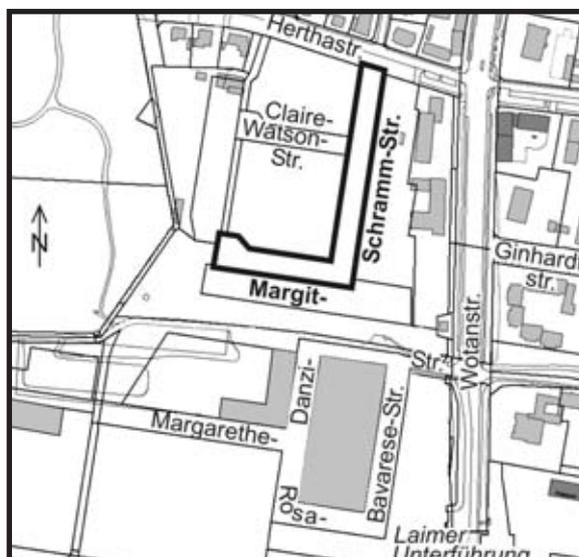
Straßenschlüsselnummer: 06530

Namenserläuterung:

Margit Schramm, geb. am 21.07.1935 in Dortmund, gest. am 12.05.1996 in München, Sopranistin. Von 1958 bis 1964 war sie am Gärtnerplatztheater engagiert und wurde zur gefeierten Operettendiva. Ab 1965 folgten Engagements an anderen Bühnen und zahlreiche Fernsehauftritte.

Verlauf:

Von der Herthastraße zuerst nach Süden, dann nach Westen und endet nach ca. 100 m mit einem Wendehammer.



Claire-Watson-Straße

EDV-Schreibweise: CLAIRE-WATSON-STR.

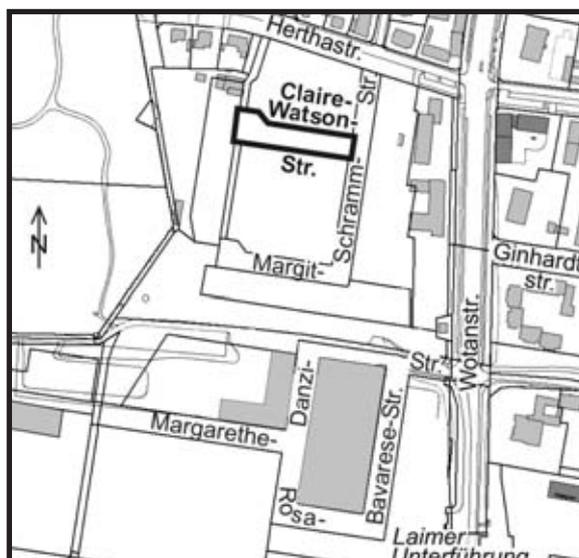
Straßenschlüsselnummer: 06531

Namenserläuterung:

Claire Watson, geb. am 03.02.1927 in New York, gest. am 16.07.1986 in München, Opernsängerin. Von 1958 bis 1976 war sie Mitglied der Bayerischen Staatsoper. Ihre Domäne waren die lyrischen Frauenpartien von Mozart, Strauß und Verdi.

Verlauf:

Von der Margit-Schramm-Straße ca. 100 m nach Westen.



München, 20. November 2006 Kommunalreferat
 Vermessungsamt

Bekanntmachung
Unterstützung freier Träger bei der Übernahme
von Trägerschaften für Kindertageseinrichtungen

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Betriebsträgerschaft für folgende Einrichtungen freigemeinnützigen oder sonstigen Trägern zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit Betriebserlaubnis zu übertragen:

- 5. Stadtbezirk Au-Haidhausen
In der „Orleans-/ Spicherenstraße“ wird ein Kindergarten mit 75 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis zum Sommer 2007 baulich fertiggestellt. Der Kindergarten ist in ein Wohngebäude integriert.
- 4. Stadtbezirk Schwabing-West
„Am Ackermannbogen V“ wird ein Kindergarten mit 75 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis zum Herbst 2007 baulich fertig gestellt. Der Kindergarten ist in ein Wohngebäude integriert.
- 9. Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg
In „Nymphenburg-Süd I“ wird eine Kooperationseinrichtung mit 36 Plätzen für Kinder unter drei Jahren und 100 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis zum Ende des Jahres 2007 baulich fertig gestellt.
Die Einrichtung ist in ein Wohngebäude integriert.
- 9. Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg
In „Nymphenburg-Süd II“ wird eine Kooperationseinrichtung mit 36 Plätzen für Kinder unter drei Jahren und 75 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis zum Ende des Jahres 2007 baulich fertig gestellt.
Die Kooperationseinrichtung ist in ein Wohngebäude integriert.
- 24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg
An der „Riemerschmid-/Rainfarnstraße“ wird eine Kooperationseinrichtung mit 48 Plätzen für Kinder unter drei Jahren und 100 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis Ende des Jahres 2007 baulich fertig gestellt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Terminangaben um voraussichtliche Baufertigstellungstermine handelt.

Für die Überlassung von Betriebsträgerschaften wird um Beachtung folgender Bedingungen gebeten:

- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei. In den Einrichtungen gilt die Satzung über den Besuch der Kooperationseinrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung). Der Gebührenrahmen wird von der Landeshauptstadt München vorgegeben, eine Staffe- lung der Entgelte ist vorzusehen.
- Die Höhe des vertraglich vereinbarten Defizitausgleichs für den Kindergarten beträgt 95%, für die Krippe 100 % des anerkannten Betriebskostendefizits; die Bemessungs- grundlage für den Defizitausgleich darf nicht höher sein als die Betriebskosten einer vergleichbaren Einrichtung in städ- tischer Trägerschaft. Die Instandhaltung der Baulichkeiten und Anlagen obliegt der Landeshauptstadt München.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platz- angebots in München vornehmen. Eine Überlassung ist auch ausgeschlossen, wenn andere Träger, die dem selben Dachverband angehören, oder der Dachverband in seinen

Einrichtungen selbst ihr Platzangebot reduzieren und finan- ziell oder hinsichtlich des Leistungsangebots eine Verknüp- fung zwischen dem bisherigen und dem neuen Träger fest- zustellen ist.

- Der Träger hat die Tatsache seiner Förderung durch freiwillige Zuschüsse durch die Landeshauptstadt München im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit ausreichend zu berück- sichtigen. Die näheren, auf einen Stadtratsbeschluss beru- henden Vorgaben, werden dem Träger mit den Bewer- bungsunterlagen übermittelt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Kriterien für die Förderung nichtstädtischer Träger überarbeitet werden und davon unter Umständen auch die Bedingungen für die Überlassung von Betriebsträgerschaften betroffen sein könnten. Die oben dargestellten Voraussetzungen gelten deshalb nur vorbehaltlich einer vor Vertragsabschluss erfol- genden Änderung der Überlassungsbedingungen durch den Stadtrat. Die Bewerber, die sich nach derzeit geltenden Kri- terien beworben haben, würden in diesem Fall rechtzeitig über die Einzelheiten der Änderung informiert und Gelegen- heit erhalten zu entscheiden, ob sie ihre Bewerbung zu den neuen Überlassungsbedingungen aufrecht erhalten.
- Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis 14.12.2006 dem Schulreferat – F5 Sg. 3, Neuhauser Str. 39, 80331 Mün- chen, zuzuleiten. In der Bewerbung ist insbesondere ausrei- chend darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Betriebs- und Pflegeerlaubnis gemäß Art. 9 des Bayerischen Kinderbil- dungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erbracht und die Fördervoraussetzungen nach Art. 18, 19 BayKiBiG erfüllt wer- den können. Für Auskünfte stehen Frau Petzold und Frau Pilat, Tel.: (089) 233 / 26049 bzw. (089) 233 / 26048 zur Verfü- gung. Nach Ablauf der Frist werden allen Interessierten die erforderlichen Unterlagen für die ausführliche Bewerbung um dieses Projekt zugeleitet. Anhand dieser Unterlagen ist dann innerhalb der gesetzten Frist eine ausführliche und eingehende Darstellung erforderlich.

München, 16. November 2006 Landeshauptstadt München
Schul- und
Kultusreferat
Fachabteilung 5
Sachgebiet 3

Elisabeth Weiß-Söllner
Stadtschulrätin

MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrum-
gesellschaft mbH
Gollierstr. 70, 80339 München
Veränderung im Aufsichtsrat

Für unser Aufsichtsratsmitglied Herrn Stadtrat Rudolf Hierl, Schlossermeister, Erzgießereistr. 45, 80335 München,

ist nunmehr

Herr Stadtrat Helmut Pfundstein, Stadtdirektor, Hoheneckstr. 43 a, 81243 München,

in den Aufsichtsrat gewählt worden.

München, 21. November 2006 Die Geschäftsleitung

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

| ausgestellt von der Stadtparkasse München | Sparkassenbuch Nr. | auf den Namen des Einlegers |
|---|--------------------|---------------------------------------|
| Geschäftsstelle 22 | 22313241 | Reiser Adolf |
| Geschäftsstelle 27 | 27316397 | Roesler Helmut |
| Geschäftsstelle 35 | 35413723 | Dickson Wilhelmina |
| Geschäftsstelle 35 | 35419498 | Dickson Wilhelmina |
| Geschäftsstelle 37 | 1525179 | Wagner NL Hedwig |
| Geschäftsstelle 41 | 41454885 | Lautenschlager Franziska |
| Geschäftsstelle 41 | 41321720 | Lautenschlager Franziska |
| Geschäftsstelle 49 | 1286111 | Holz Ursula |
| Geschäftsstelle 68 | 86052305 | Schadendorff Heinz |
| Geschäftsstelle 71 | 65074916 | Geyer NL Auguste |
| Geschäftsstelle FB 87 | 87425534 | Harald Neupert und Adolf Schwab-Zetzl |
| Geschäftsstelle PB 10 | 11045010 | Mang Maria |
| Geschäftsstelle PB 23 | 23547086 | Budig Anneliese |
| Geschäftsstelle PB 109 | 109367987 | Dr. Knigge Dagmar |
| Geschäftsstelle PB 115 | 115345902 | Versthofen NL Ruth |

Es wurde am 17.11.06 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 17.11.06 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 19.02.07, bei der Stadtparkasse München, Thomas-Wimmer-Ring 1, 80539 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 17. November 2006 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 17.08.06 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 17.11.06 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

| ausgestellt von der Stadtparkasse München | Sparkassenbuch Nr. | auf den Namen des Einlegers |
|---|--------------------|------------------------------|
| Geschäftsstelle 18 | 88012570 | Large Brigitte |
| Geschäftsstelle 48 | 38043063 | Dallmair Raimund |
| Geschäftsstelle SM C1 | 1453901 | Kurttepel Yuecel |
| Geschäftsstelle FB 111 | 111312682 | De Luca Maria Grazia |
| Geschäftsstelle PB 23 | 25613771 | Dr. Eichinger Sebastian |
| Geschäftsstelle PB 18 | 10074110 | Fackler Alfred und Annemarie |
| Geschäftsstelle RE-FE-PF | 10318236 | Boiger Claudia |

München, 17. November 2006 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Worzalla, Michael: Das neue Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Neue Vorschriften, Handlungsanweisungen, Muster. - Freiburg i.Br.: Haufe, 2006. 252 S. 1 CD-ROM (Haufe aktuell) ISBN 3-448-06760-1 € 39,80.

Die Umsetzung der europarechtlichen Antidiskriminierungsrichtlinien war ein langwieriges Unterfangen. Beim ersten Gesetzesentwurf sollten einige Vorschriften in das BGB eingefügt werden, was aber nicht mehrheitsfähig war. Der zweite Entwurf enthielt ursprünglich sehr detaillierte Regelungen, die schließlich deutlich reduziert wurden. Die Vorlage konnte wegen der Bundestagsneuwahl im Bundesrat nicht mehr behandelt werden. Nach heftigen politischen Diskussionen wurde der Gesetzesentwurf unter dem Titel „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)“ im dritten Anlauf realisiert.

Mit dem neuen Antidiskriminierungsrecht stellen sich eine Vielzahl von Anwendungsfragen, die erst durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt werden können. Dabei wird insbesondere das Verhältnis zum bestehenden Recht sowohl im arbeitsrechtlichen wie zivilrechtlichen Teil zu klären sein. Das Buch soll nach dem Willen des Autors eine Hilfe für die erste Zeit nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Regelungen bieten.

Das Werk bietet nach einer Einführung eine Kurzübersicht über die neuen Vorschriften. Im Hauptteil folgt eine systematische Darstellung, u.a. zu den Aspekten:

- Abgrenzungen und Beschreibungen der Benachteiligungstatbestände
- Anwendungsbereiche
- Begriffsbestimmungen
- Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligung: Benachteiligungsverbot, zulässige unterschiedliche Behandlungen, Stellenausschreibung, Pflichten des Arbeitgebers, Beschwerderecht, Ansprüche des Arbeitnehmers auf Entschädigung und Schadensersatz
- Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr
- Antidiskriminierungsverbände

Neben den Gesetzestexten runden Musterformulierungen und -texte sowie Handlungsanweisungen das Werk ab. Die beigelegte CD-ROM unterstützt mit verschiedenen Übersichten und einer Powerpoint-Präsentation von Stellenausschreibungen die praktische Arbeit in den Unternehmen.

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Hrsg. von Franz Jürgen Säcker und Roland Rixecker. - 5. Aufl. - München: Beck. Bd. 1.1: Allgemeiner Teil. §§ 1 – 240. ProstG. Red.: Franz Jürgen Säcker. - 2006. XXV, 2618 S. ISBN 978-3-406-54841-3 € 188,-

Das Standardwerk zum BGB wird in 11 Bänden und einem Loseblatt-Ergänzungsband neu aufgelegt. Auch in der 5. Auflage versteht sich der Münchener Kommentar als ein umfassendes Erläuterungswerk zum BGB für Praxis und Wissenschaft. Der Aufbau der Kommentierung erfolgt nach einem für den gesamten Kommentar einheitlichen Gliederungsschema. Der Normzweck der Bestimmung steht im Mittelpunkt der Kommentierung. Das Randnummernsystem ist einheitlich

gestaltet. Bei längeren Kommentierungen ist eine eigene Gliederungsübersicht vorangestellt.

Mit Band 1.1 beginnt die Neuauflage des Großkommentars. Der Band kommentiert grundlegende Vorschriften zur Willenserklärung und zum Personenrecht. Das Werk erfasst die Judikatur zu den tiefgreifenden Neuerungen im Verjährungsrecht sowie im Stiftungsrecht. Das Namens- und Domainrecht sowie das Allgemeine Persönlichkeitsrecht werden völlig neu erläutert. Die Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr werden thematisiert. Im Gesamtwerk wird der fortschreitenden Europäisierung des Privatrechts Rechnung getragen.

Durch die verzögerte Verkündung des neuen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und die Ankündigung eines so genannten Reparaturgesetzes entschied sich der Verlag für einen separaten Band 1.2 der entsprechenden Kommentierung.

Der Band ist durch ein ausführliches, eigenständiges Sachverzeichnis erschlossen.

Grigoleit, Hans Christoph und Carsten Herresthal: BGB. Allgemeiner Teil. - München: Beck, 2006, X, 234 S. (Beck'sches Examinatorium Zivilrecht) ISBN 3-406-51519-3 € 19,80.

Die Bände der Reihe „Beck'sches Examinatorium“ verbinden Klausurbände und Repetitorien. Der vorliegende Band behandelt den Allgemeinen Teil des BGB sowie das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Auswahl der Inhalte orientiert sich an den Anforderungen des Staatsexamens. Neben der Darstellung des großen Examenfalls legen die Verfasser besonderen Wert auf die didaktische Vermittlung des Gesamtzusammenhangs. Systematische Übersichten ergänzen die Übungsfälle. Jedes Kapitel schließt mit einer aktuellen Rechtsprechungsübersicht ab.

Canaris, Claus-Wilhelm: Handelsrecht. - 24., vollständig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2006, XV, 543 S. ISBN 3-406-52867-8 € 48.-

Das Standardwerk bietet einen fundierten Überblick zum Handelsrecht. Das Buch erläutert anschaulich und gut gegliedert die Rechtsmaterie und versteht sich als Ergänzung zum Bürgerlichen Recht.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere das nach der Schuldrechtsreform teilweise noch ungeklärte Verhältnis von BGB- und HGB-Regelungen sowie die Änderungen im Handelsregisterrecht. Zu Schwerpunkten ausgebaut wurden die Darstellungen zum Unternehmens- und Handelskauf sowie zur Kommission und zum Franchising.

Höfer, Reinhold: Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Kommentar. Bd. 1: Arbeitsrecht. - 9. Erg.-Liefg. - Stand: Juni 2006. - München: Vahlen, 2006. - Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-8006-2439-3 Grundwerk € 138.-

Der Band 1 kommentiert das Arbeitsrecht und berücksichtigt dabei auch gesellschafts-, insolvenz- und internationalrechtliche Aspekte sowie den Versorgungsausgleich.

Die 9. Ergänzungslieferung beinhaltet:

- die flexiblere Dotierung von Pensionsfonds aufgrund der 7. VAG-Novelle
- die erstmalige gesetzliche Regelung der Pensionskasse ab § 118a VAG
- Übertragung von Versorgungsverpflichtungen nach dem UmwG
- Änderung von Versorgungszusagen
- Mitbestimmung des Einzel-, Gesamt- und Konzernbetriebsrates
- die Informations- und Aufklärungspflichten des Arbeitgebers und externen Versorgungsträgers in einem eigenen Kapitel
- Beitragsbeteiligungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zur Altersversorgung (Pflichtbeiträge, Opting Out und Zuschüsse).